

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Geodaten und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Evelyn Slomka
	Telefon (0202)	563 6708
	Fax (0202)	563 4725
	E-Mail	Evelyn.Slomka@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.12.2005
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1530/05</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>07.02.2006</b>	<b>Bezirksvertretung Oberbarmen</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<p><b>1. Verlängerung der vorhandenen Tempo-30-Strecke</b>  <b>2. Erkennbarkeit des Nachtfahrverbotes für LKW</b>  <b>3. Aufstellung des Verkehrszeichens zur Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h</b></p>		

### Grund der Vorlage

Antrag der SPD-Fraktion (VO/0706/05)

### Beschlussvorschlag

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Bronold

### Begründung

Die Bezirksvertretung hat in ihrer Sitzung am 07.06.05 folgenden Auftrag erteilt:

Die Verkehrsregelungen im Bereich der oberen Wittener Straße und der Nächstebrecker Straße sollten so vereinfacht und zusammengefasst werden, dass

1. die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zur Schulwegsicherung bereits ab der Kreuzung Wittener Straße / Nächstebrecker Straße gilt
2. das Nachtfahrverbot für LKW in der Wittener Straße bereits an der Kreuzung klar erkennbar ist (z.B. durch Gültigkeit ab der Kreuzung mit Ausnahme für die Zufahrt zum Gewerbepark)
3. die innerstädtische Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h auf der Nächstebrecker

Straße nach der Kreuzung mit der Linderhauser Straße (bergauffahrend) klar erkennbar wiederholt wird.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

- Zu 1. Die Wittener Straße ist nach dem Straßenhierarchieplan der Stadt Wuppertal als Hauptverkehrsstraße eingestuft. Sie dient demnach nicht nur dem innerörtlichen sondern, auch dem überörtlichen Verkehr, so dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h grundsätzlich nicht zulässig ist. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung kommt auf Hauptverkehrsstraßen nur in schutzwürdigen Bereichen, wie beispielsweise 150 m vor und hinter Grundschulen, bei der Feststellung von Unfallhäufungspunkten oder wenn die Linienführung der Straße eine Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich macht, in Betracht.  
Die Wittener Straße ist auf der Grundlage des damaligen Schulwegerlasses je 150 m vor und hinter der Grundschule als Tempo-30 Strecke ausgewiesen.

Eine Ausweitung bis zur Nächstebrecker Straße ist nicht möglich.  
Um die vorhandene Strecke zu verlängern, ist eine Herabstufung der Hauptverkehrsstraße zur Wohn- und Anliegerstraße oder aber zur Verkehrsstraße mit wichtigen Linienbussen erforderlich. Nachdem die Nächstebrecker Straße (B51) zur Entlastung der Wittener Straße gebaut wurde, bestehen aus verkehrsplanerischen Gesichtspunkten gegen eine Abstufung keine Bedenken. Nach der Abstufung wäre es dann möglich, den kompletten Abschnitt der Wittener Straße zwischen Linderhauser Straße und Nächstebrecker Straße in eine Tempo- 30 Zone umzuwandeln. Hierzu wären aber aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bauliche Veränderungen notwendig, um dem Fahrzeugführer den Charakter einer Tempo-30 Zone zu vermitteln. Vorab ist die WSW AG zu hören. Das Abstufungsverfahren wird von der Verwaltung vorangetrieben.

- Zu 2. In der Nächstebrecker Straße sind aus beiden Fahrtrichtungen Hinweise auf das Nachtfahrverbot für LKW in der Wittener Straße mit dem Hinweis in 200 m vorhanden. Aufgrund der schlechten Sichtverhältnisse auf das aus nördlicher Richtung kommende LKW Fahrverbot wurde eine Umsetzung des Verkehrszeichens näher zur Einmündung angeordnet.
- Zu 3. Vor der Kreuzung der Linderhauser Straße beginnt der innerörtliche Bereich, auf den mit der Ortstafel hingewiesen wird. Wiederholungszeichen sind nach den Vorgaben der StVO nicht zulässig.

### **Kosten und Finanzierung**

entfällt

### **Zeitplan**

entfällt

### **Anlagen**

1 Lage- /Verkehrszeichenplan